

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

verabschiedet am 26. November 1968

- 2391 (XXIII). **Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit**
(Auszugsweise Übersetzung)

...

Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Präambel

Die Vertragsstaaten dieser Konvention,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen 3 (I) vom 13. Februar 1946 und 170 (II) vom 31. Oktober 1947 über die Auslieferung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, die Resolution 95 (I) vom 11. Dezember 1946, welche die durch das Statut des Internationalen Nürnberger Militärgerichtshofs anerkannten Völkerrechtsprinzipien und das Urteil dieses Gerichtshofs bekräftigt, und die Resolutionen 2184 (XXI) vom 12. Dezember 1966 und 2202 (XXI) vom 16. Dezember 1966, in denen die Verletzung der wirtschaftlichen und politischen Rechte der eingeborenen Bevölkerung und die Politik der Apartheid ausdrücklich als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt werden,

unter Hinweis auf die Resolutionen 1074 D (XXXIX) vom 28. Juli 1965 und 1158 (XLI) vom 5. August 1966 des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen über die Bestrafung von Kriegsverbrechern und Personen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben,

in Anbetracht dessen, daß keine der feierlichen Erklärungen, Dokumente oder Konventionen, welche die Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit betreffen, eine Verjährungsfrist vorsieht,

in der Erwägung, daß Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu den schwersten Verbrechen nach dem Völkerrecht gehören,

in der Überzeugung, daß die wirksame Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein wichtiger Faktor bei der Verhütung solcher Verbrechen, beim Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, bei der Festigung des Vertrauens, der Entwicklung der Zusammenarbeit unter den Völkern und der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist,

in Anbetracht dessen, daß die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Verjährungsfrist bei gewöhnlichen Straftaten auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit für die Weltöffentlichkeit eine Angelegenheit von ernster Besorgnis ist, da sie die Verfolgung und Bestrafung von Personen, die für solche Verbrechen verantwortlich sind, verhindert,

in der Erkenntnis, daß es notwendig und an der Zeit ist, durch diese Konvention den Grundsatz völkerrechtlich zu bekräftigen, daß es für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit keine Verjährungsfrist gibt, und die weltweite Anwendung dieses Grundsatzes zu gewährleisten,

haben folgendes vereinbart:

Artikel I

Die folgenden Verbrechen unterliegen nicht der Verjährung, unabhängig davon, wann sie begangen wurden:

a) Kriegsverbrechen, wie sie im Statut des Internationalen Nürnberger Militärgerichtshofs vom 8. August 1945 definiert und durch die Resolutionen 3 (I) vom 13. Februar 1946 und 95 (I) vom 11. Dezember 1946 der Generalversammlung der Vereinten Nationen bestätigt wurden, insbesondere die in den Genfer Abkommen über den Schutz der Kriegsgesunden vom 12. August 1949 aufgeführten "schweren Verletzungen" jener Abkommen;

b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit, unabhängig davon, ob sie im Krieg oder im Frieden begangen wurden, wie sie im Statut des Internationalen Nürnberger Militärgerichtshofs vom 8. August 1945 definiert und in den Resolutionen 3 (I) vom 13. Februar 1946 und 95 (I) vom 11. Dezember 1946 der Generalversammlung der Vereinten Nationen bestätigt wurden, Vertreibung durch bewaffneten Angriff oder Besetzung, unmenschliche Handlungen, die eine Folge der Apartheidpolitik sind, sowie das Verbrechen des Völkermordes, wie es in der Konvention von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes definiert wurde, auch wenn diese

Handlungen keine Verletzung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Landes darstellen, in dem sie begangen wurden.

Artikel II

Wenn eines der in Artikel I genannten Verbrechen begangen wird, finden die Bestimmungen dieser Konvention Anwendung auf Vertreter der Staatsgewalt und auf Privatpersonen, die als Täter oder Mittäter eines dieser Verbrechen begehen oder andere unmittelbar dazu anstiften oder sich zur Begehung eines solchen Verbrechens verabreden, ungeachtet des Grades der Vollendung, sowie auf Vertreter der Staatsgewalt, welche die Begehung solcher Verbrechen dulden.

Artikel III

Die Vertragsstaaten dieser Konvention verpflichten sich, alle erforderlichen innerstaatlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht die Auslieferung der in Artikel II genannten Personen zu ermöglichen.

Artikel IV

Die Vertragsstaaten dieser Konvention verpflichten sich, in Übereinstimmung mit ihren verfassungsmäßigen Verfahren alle erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, daß auf die Verfolgung und Bestrafung der in den Artikeln I und II aufgeführten Verbrechen keine gesetzlichen oder sonst festgelegten Verjährungsvorschriften Anwendung finden und daß eine Verjährungsfrist dort, wo sie besteht, abgeschafft wird.

Artikel V

Diese Konvention liegt bis zum 31. Dezember 1969 für jeden Mitgliedstaat der Vereinten Nationen und jedes Mitglied einer ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation, jeden Vertragsstaat des Statuts des Internationalen Gerichtshofs und jeden anderen Staat, der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingeladen wird, Vertragsstaat dieser Konvention zu werden, zur Unterzeichnung auf.

Artikel VI

Diese Konvention bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel VII

Diese Konvention steht jedem der in Artikel V genannten Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel VIII

1. Diese Konvention tritt am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der diese Konvention nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihr beitrifft, tritt die Konvention am neunzigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel IX

1. Nach Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Konvention kann jeder Vertragsstaat jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation eine Revision der Konvention beantragen.

2. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen entscheidet darüber, welche Maßnahmen gegebenenfalls hinsichtlich eines solchen Antrags zu ergreifen sind.

Artikel X

1. Diese Konvention wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel V genannten Staaten beglaubigte Abschriften dieser Konvention.

3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle in Artikel V genannten Staaten über folgendes:

- a) Unterzeichnungen der Konvention und die Hinterlegung von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach den Artikeln V, VI und VII;
- b) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention nach Artikel VIII;
- c) nach Artikel IX eingegangene Mitteilungen.

Artikel XI

Diese Konvention, deren chinesische, englische, französische, russische und spanische Fassung gleichermaßen verbindlich ist, trägt das Datum vom 26. November 1968.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Konvention unterschrieben.